

Anfrage der CDU-Ratsfraktion
öffentlich

Datum
30.11.2021

Nummer
F0310/21

Absender

CDU-Ratsfraktion

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

02.12.2021

Kurztitel

Installationen von Bremsschwellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

immer wieder werden in der Landeshauptstadt Magdeburg sogenannte Bremsschwellen installiert. So zum Beispiel auf der Otto-von-Guericke-Straße und auf dem Breiten Weg. Damit möchte die Stadt Magdeburg vermeiden, dass in den Bereichen der motorisierte Individualverkehr in den Versuch kommt, schneller zu fahren.

Die Bremsschwellen werden von Fahrzeugführern und Radfahrern oftmals erst spät erkannt und der durch sie verursachte Stoß wird auch bei niedrigen Geschwindigkeiten als unangenehm empfunden. Von der Schwelle ist nicht nur der PKW-Verkehr betroffen, sondern alle Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer, Busse, Feuerwehr, Rettungsdienst und Winterdienstfahrzeuge). Die angestrebte Lärm- und Schadstoffverringerung tritt in vielen Fällen nicht ein, da die Fahrzeugführer vor der Schwelle abbremsen und anschließend wieder beschleunigen. Des Weiteren kommt es zur Verkehrsverlagerungen. Denn die Fahrzeugführer meiden die mit Bremsschwellen ausgestattete Straße und weichen zum Teil auf andere Straßen aus. Insbesondere können Bremsschwellen beim Überfahren zu Schäden am Fahrzeug führen. Die Folge sind Schadenersatzforderungen, die in vielen Fällen erfolgreich durchgesetzt werden.

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) wird folgendes in § 32 „Verkehrshindernisse“ erläutert:

„Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.“

Des Weiteren wird laut § 45 Absatz 9 der StVO „straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen“ eine Geschwindigkeitsreduzierung ergriffen. Dafür muss eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen. Ob eine solche Gefahrenlage vorliegt, wird anhand bestimmter Kriterien abgewogen.

Daher frage ich Sie wie folgt:

1. Wie hoch und welche Gefahrenlage lagen vor der Installation von Bremsschwellen in der Landeshauptstadt Magdeburg (detailliert nach Straßen) vor?

2. Ist die Gefahrenlage durch die Installation von Bremsschwellen gesenkt worden?
3. Muss die Stadt Magdeburg Schadensersatz erstatten, wenn es zu einer Beschädigung an einem Fahrzeug oder Fahrrad kommt?
4. Wie hoch waren die Kosten für die Installation der Bremsschwellen (detailliert nach Straßen)?
5. Kann der Winterdienst ohne Probleme die Bremsschwellen sowie die Straßen trotz der Bremsschwellen sicher beräumen?

Ich bitte um eine kurze mündliche sowie um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.



Bernd Heynemann
Stadtrat CDU-Ratsfraktion